

Brandschutzordnung des Studentenwerks Potsdam für die studentische Wohnanlage: Hochschulring 17, 15745 Wildau

Die Brandschutzordnung des Studentenwerks Potsdam nach DIN 14096 besteht aus den Teilen A, B und C

INHALT

Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A

1. Aushang „Verhalten im Brandfall“

Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil B

1. Einleitung
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Rauchmelder
6. Melde- und Löscheinrichtungen
7. Verhalten im Brandfall
8. Brandmeldung
9. Alarmsignale und Anweisungen
10. In Sicherheit bringen
11. Löschversuche unternehmen
12. Besondere Verhaltensregeln

Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil C

1. Einleitung
2. Brandverhütung
3. Meldungs- und Alarmierungsablauf
4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
5. Löschmaßnahmen
6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
7. Nachsorge
8. Anhang

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

- 1. Ruhe bewahren**
Brand melden



Notruf Feuerwehr **112**



Im Brandfall Feuermelder betätigen

- 2. In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen und Fenster schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten

- 3. Löschversuch unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

1. Einleitung

Die Brandschutzverordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb des Gebäudes im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen.

Die Brandschutzordnung gilt für die Wohnanlage Hochschulring 17 in 15745 Wildau. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle zugehörigen Gebäudeteile und Freiflächen.

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Wohnanlage Hochschulring 17, 15745 Wildau aufhalten (entspricht alle Mieter*innen und Besucher*innen). Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr seines Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Wirkung zum 01.03.2021 in Kraft.

P. Heiß

Peter Heiß

Geschäftsführer

2. Brandverhütung

Die Mieter*innen und Besucher*innen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Folgendes ist zu beachten:

2.1. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwahren, damit keine Brandgefahr besteht. Aschenbecher sind vor dem Entleeren auf mögliche Glutreste hin zu kontrollieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen, wie z. B. brennbaren Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin), leicht brennbaren Stoffen (Verpackungsmaterialien, Chemikalien) und Gasen (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen).

Besondere Vorsicht ist im Umgang und bei der Entsorgung von leicht brennbaren Abfällen (Papier, Kartonagen, Folien o. ä.) geboten.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen.

- 2.2. Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer, Funken o. ä.) sind in anderen als in den dafür vorgesehenen Räumen untersagt. Rauchen, offenes Licht oder Feuer ist in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen strikt verboten! Diese Regelung beinhaltet auch das Anzünden von Kerzen (z. B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen).

Mieter*innen und Besucher*innen sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen!

Auf dem Gelände der Wohnanlage ist offenes Feuer verboten!

- 2.3. Die Aufstellung und Benutzung anderer als vom Studentenwerk Potsdam zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.

- a) Ausgenommen hiervon sind lediglich das Aufstellen und Benutzen von privaten Kaffeemaschinen, Wasserkochern, TV- und Rundfunkgeräten und PC inkl. Peripheriegeräte sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) regelmäßig geprüft werden.
- b) Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z. B. Gemeinschaftsküchen, Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- c) Elektrische Strahlungsöfen oder transportable Herdplatten dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Studentenwerkes Potsdam verwendet werden.

- 2.4. Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind dem Hausmeister/dem Studentenwerk Potsdam sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Besondere Regelungen:

- 2.5. Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Öfen, Motoren, Transformatoren o. ä.) mindestens einen Meter, bei entsprechend hoher Wärmeentwicklung so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.
- 2.6. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist in allen Räumen, Fluren sowie in Flucht- und Rettungswegen der Wohnanlagen grundsätzlich verboten. Sie ist nur an den dafür vorgesehenen Lagerorten zulässig. Informationen hierzu erhalten Sie über die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Studentenwerkes Potsdam.
- 2.7. Schweiß- und Lötarbeiten sowie Brenn- und Trennschneidarbeiten sind in den Wohnanlagen untersagt.
- 2.8. Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Schränken gelagert werden.
- 2.9. Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt.

2.10. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und von hierfür berechtigten Personen durchgeführt werden.

3. Brand und Rauchausbreitung

3.1. Das Gebäude ist in zwei Brandabschnitte eingeteilt, so dass im Brandfall der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird. Zwischen den Brandabschnitten ist eine feuer- beständige Tür eingebaut, die im Brandfall automatisch schließt (Brandschutztür).

3.2. Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren eingebaut. Sie dienen dazu, dass in einem Brandfall eine Rauchentwicklung auf einen relativ kleinen Abschnitt begrenzt wird und ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten, eine Ausnahme bilden automatisch schließende Brand- und Rauchschutztüren.

3.3. Zur Entrauchung des Haupttreppenraumes befindet sich in jedem Geschoss ein Fenster mit Öffnungsflügel.

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen. Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen. Jede*r Mieter*in und Besucher*in hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren. Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege, sowie die Lage des Sammelplatzes sind in den im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

4.1. Alle Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von innen zu öffnen sein.

4.2. Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste (Feuerwehraufstellflächen) sind ständig freizuhalten. Dieses Gebot gilt

insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen, die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.

- 4.3. Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegepläne, Sammelplatzbeschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.
- 4.4. Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.
- 4.5. Jede Unregelmäßigkeit (z.B. versperrte Flucht- und Rettungswege, verdeckte oder fehlende Sicherheitskennzeichnung) ist dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen!

5. Rauchmelder

Die Zimmer/ öffentlichen Flure/ Gemeinschaftsräume/ Müllräume sind mit Rauchmeldern ausgestattet. Diese Rauchmelder reagieren auf Rauch, Wärme, Dampf und Aerosole und können somit einen Alarm auslösen.

Vermeiden Sie unbedingt eine daraus resultierende Auslösung des Alarms, da entstehende Kosten an die verursachende Person weiterberechnet werden.

6. Melde und Löscheinrichtungen

Alle Gebäudeabschnitte sind mit Druckknopfmeldern (roter Hausalarmmelder) ausgestattet, die im Alarmfall die Hausalarmanlage (akustisches Signal) aktivieren. Die Druckknopfmelder sind mit Sicherheitskennzeichen nach DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet.

Im Falle eines Brandes Scheibe des Melders mit einem Gegenstand oder umhüllter Hand einschlagen und den Druckknopf des Melders tief eindrücken.

Im Falle eines Brandes ist folgende Telefonnummer zu wählen:

112

Hinweis: Bei Alarmierung über die 112 wird automatisch eine Verbindung mit der Zentralen Leitstelle der Feuerwehr Wildau hergestellt.

Löscheinrichtungen in Form von Feuerlöschern sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und mit Sicherheitskennzeichen nach DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet.

Informieren Sie sich rechtzeitig über die nächstgelegene Melde- und Löscheinrichtung und machen Sie sich, soweit möglich, mit dem Umgang vertraut.

Die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen sind den im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Hinweise zum Umgang mit Feuerlöschern sind in Anlage 1 (Teil C) – „Richtige Brandbekämpfung“ enthalten. Die Sicherheitskennzeichen nach DIN EN ISO 7010 sind in Anlage 2 (Teil C) – „Sicherheit- und Gesundheitskennzeichnung nach DIN EN ISO 7010 im Anhang dargestellt.

7. Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken. Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

RUHE BEWAHREN!

Richtiges Verhalten dient dem eigenen Schutz.

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Panik!

8. Brandbekämpfung/Schadensmeldung

Jede*r Bewohnerin und Mitarbeiter*in ist dazu verpflichtet, einen etwaigen Brand zu melden. Die Brandmeldung erfolgt per Druckknopfmelder und zusätzlich telefonisch unter der Telefonnummer 112 (siehe Punkt 6. Melde- und Löscheinrichtungen).

Brandmeldungen sollten folgende Informationen enthalten:

<i>WO</i>	<i>brennt es?</i>	Gebäude, Stockwerk, Raum
<i>WAS</i>	<i>brennt?</i>	Kurz und bündig angeben was passiert ist.
<i>WIE VIEL</i>	<i>brennt?</i>	Anzahl der verletzten oder sich in Gefahr befindenden Personen, mögliches Übergreifen des Brandes auf andere Bereiche
<i>WER</i>	<i>meldet?</i>	Vor- und Zuname
<i>WARTEN</i>	<i>auf Rückfragen!</i>	nur die Alarmmeldestelle (z. B. Feuerwehr) beendet das Gespräch!

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Achten Sie auf Alarmsignale (Sirene/Hupe)! Informieren Sie sich über die Art der in Ihrem Gebäude verwendeten Alarmierungssignale bei Ihrem Hausmeister.

Hinweis: Ein Probealarm wird vorher immer schriftlich und/oder mündlich angekündigt. Im Unterschied zu einem Probealarm ist das Alarmsignal während der Gefahrensituation dauerhaft in Betrieb.

10. In Sicherheit bringen

10.1. Alle Mieter*innen und Besucher*innen haben die Aufenthaltsräume bzw. Wohnräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu dem Sammelplatz zu begeben. Die Lage des Sammelplatzes ist in den im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungsplänen dargestellt. Besucher*innen sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Helfen Sie hilfebedürftigen, gefährdeten, behinderten und verletzten Personen das Gebäude zügig zu verlassen!

10.2. Das Gebäude ist im Gefahrenfall schnell, aber nicht überhastet auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen in Pfeilrichtung (Fluchtrichtung) zu verlassen. Der Verlauf der Fluchtwege ist in den im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.

10.3. Brandgase sammeln sich zuerst unter der Decke von Räumen. Beim Rückzug durch verrauchte Räume in gebückter Haltung gehen, um die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht zu nutzen. Nasse Tücher vor Mund und Nase erleichtern das Atmen.

10.4. Ist ein Verlassen des Gebäudes über die Treppenhäuser nicht möglich, suchen Sie den nächstgelegenen Warteraum auf. Diese sind mit Sicherheitskennzeichen nach DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet. Die Lage der Sammelstellen ist den im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Die Evakuierung aus diesen durch Brandschutztüren geschützten Bereichen erfolgt durch die Feuerwehr.

10.5. Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Nehmen Sie alle brennbaren Materialien (Vorhänge, Gardinen) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab und verstopfen Sie die Türritzen gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch. Machen Sie sich am Fenster bemerkbar und warten Sie auf Rettung durch die Feuerwehr.

10.6. Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Berufsfeuerwehr an dem gekennzeichneten Sammelplatz! Dies dient der Feststellung der Vollzähligkeit und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich. Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Berufsfeuerwehr zulässig.

Kehren Sie nicht in das Gebäude zurück und halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurückzukehren!

11. Löschversuche unternehmen

11.1. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist die Stromzufuhr sofort zu unterbrechen, indem der Notausschalter betätigt wird!

11.2. Der Entstehungsbrand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.

Löschversuche nur dann unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist!

11.3. Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen. Berücksichtigen Sie die in Anlage 1 (Teil C) aufgeführten Hinweise zur richtigen Brandbekämpfung.

Löschmittel: Feuerlöscher 6 kg ABC Pulver (in allgemeinen Fluren)

11.4. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tüchern hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf den Fußboden hin- und her wälzen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

12. Besondere Verhaltensregeln

12.1. Beim Verlassen von Räumen, Treppenhäuser usw. sind sofern sich keine Personen in Gefahr befinden Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Türen nicht abschließen!

Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen.

12.2. Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.

Leben und Gesundheit von Personen haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang!

12.3. Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist den Anordnungen des jeweiligen Hausmeisters bzw. den vor Ort befindlichen Beschäftigten des Studentenwerks Potsdam Folge zu leisten.

Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu veranlassen:

- » gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen
- » Hilfestellung für behinderte und verletzte Personen geben
- » beruhigend auf die Personen einwirken
- » verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Hinweisen des mit der Evakuierung betrauten Personal unverzüglich Folge zu leisten!

Verlassen Sie das Gelände niemals mit Ihrem Fahrzeug.
Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge!

12.4. Bei Eintreffen der Feuerwehr geht die Leitung auf die dortige Einsatzleitung (Feuerwehr) über. Dieser ist eine kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- » Lage der Brandstelle
- » Ausdehnung des Brands
- » vermisste oder gefährdete Personen

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der dortigen Einsatzleitung Folge zu leisten!

Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. Brandschutzbeauftragte*r, Brandschutzhelfer*innen).

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit Wirkung zum 01.03.2021 in Kraft.

P. Heiß

Peter Heiß
Geschäftsführer

2. Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Abteilungsleitungen und Hausmeister verantwortlich. Diese werden in ihrer Verantwortung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten und unterstützt.

Die Abteilungsleitungen des Studentenwerks Potsdam haben jeweils für ihren Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt gemacht und die Brandschutzordnung umgesetzt wird. Die Bekanntgabe ist jährlich, möglichst in Verbindung mit einer Unterweisung, zu wiederholen und aktenkundig zu machen. Die Brandschutzordnung DIN 14096-A (Aushang) ist an geeigneten Plätzen im Zusammenhang mit den Flucht- und Rettungsplänen dauerhaft lesbar auszuhängen.

Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise in den Einrichtungen des Studentenwerks Potsdam aufhalten und/oder arbeiten, werden durch die jeweils verantwortliche Abteilung zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.

Das Sachgebiet Allgemeine Verwaltung (Sachgebietsleitung) hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die regelmäßige Wartung und Prüfung der Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen einschließlich deren Kennzeichnung zu sorgen. Dazu sind in regelmäßigen Abständen Begehungen der Einrichtungen vorzunehmen. Die Anzahl und der Umfang der durchzuführenden Besichtigungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es ist jedoch mindestens einmal jährlich eine Besichtigung für den gesamten Bereich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Diese Maßnahmen sind durch die Abteilungsleitungen zu kontrollieren.

Die Stabstelle Bauen veranlasst die turnusmäßige Überprüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel. Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch die zuständige Leitung Bauen eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Löscheinrichtungen einschließlich deren Kennzeichnung den Erfordernissen noch entsprechen. Hierbei wird sie durch die Abteilungsleitungen unterstützt.

Die jeweilige Abteilungsleitung hat dafür zu sorgen, dass mindestens einmal jährlich geübt wird, wie sich Mitarbeiter*innen, Studierende und andere Personen bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können (Brandschutz- und Räumungsübungen).

Die Überprüfung und Ausgabe der Brandschutzordnung erfolgt an den*die Mieter*in bei Vertragsunterzeichnung oder in den Wohnanlagen durch die Hausmeister.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich jährlich die Dienstanweisung für den Fall von Havarien, Einbrüchen und Bränden und anderen besonderen Vorkommnissen in den Einrichtungen des Studentenwerks Potsdam zu überarbeiten und der verantwortlichen Person auszuhändigen (Abteilungsleitung, Hausmeister).

3. Meldungs- und Alarmierungsplan

- a) Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) mit Auslösung Internalarm (akustisches Signal).
- b) Mieter*innen oder andere anwesende Personen alarmieren die Feuerwehr.
- c) Der Hausmeister informiert die Geschäftsleitung des Studentenwerks Potsdam.
- d) Die Verantwortung zur Aufhebung des Alarms liegt bei der Feuerwehr.

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bei Alarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen, folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- » Alle Personen sind zu informieren und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- » Es ist zu prüfen, ob alle Personen informiert sind und die Bereiche verlassen wurden.
- » An der Sammelstelle erfolgt eine Anwesenheitskontrolle durch die Abteilungs- und Sachgebietsleitungen oder deren Vertretung.
- » Sollten sich noch Personen im Gefahrenbereich befinden, informiert diese Person die Einsatzleitung des Rettungsdienstes darüber.
- » Ortsunkundige, Menschen mit Behinderung oder verletzte Personen werden betreut und beim Verlassen ggf. unterstützt.
- » Durch die Verantwortlichen Hausmeister werden ggf. technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb genommen.
- » Durch die Hausmeister werden besondere technische Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, Abfällanlagen, elektrische Anlagen) außer Betrieb gesetzt oder in einen sicheren Betriebszustand gebracht.
- » Bei Eintreffen der Rettungsmannschaften übernimmt der Hausmeister, die objektverantwortliche Person bzw. deren Vertretung die Information der Einsatzleitung.

Die Leitung der Maßnahmen auf der Brandstelle hat zunächst die zuständige verantwortliche Person (Hausmeister, objektverantwortliche Person) bzw. deren Vertretung. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleitung die Leitung. Seinen Anweisungen ist unbedingt nachzukommen.

5. Löschmaßnahmen

Jedes Schadensfeuer muss möglichst schon im Entstehen bekämpft werden. Wird der Ausbruch eines Schadensfeuers bemerkt, welches mit Handfeuerlöschern oder anderen Mitteln nicht gelöscht werden kann, so ist unverzüglich der Feueralarm zu aktivieren.

Bei Löschmaßnahmen steht der Personenschutz im Vordergrund.

Dabei sind die Vorgaben dieser Brandschutzordnung Teil B Absatz 10 „Löschversuche unternehmen“ zu beachten.

6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Folgende Maßnahmen sollten nach Möglichkeit vor Eintreffen der Feuerwehr durch die Hausmeister oder objektverantwortlichen Personen durchgeführt werden.

- » Zugang Brandstelle und Umgebung freimachen.
- » Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.
- » Der Hausmeister, die objektverantwortliche Person bzw. deren Vertretung übernimmt die Information an die Einsatzleitung (Feuerwehr) (z. B. gibt es vermisste und verletzte Personen).
- » Die Zugänge sind der Feuerwehr zu ermöglichen.
- » Sonstiges Informationsmaterial ist bereitzuhalten.

7. Nachsorge

Bei Bedarf wird die Brandstelle nach Abzug der Rettungskräfte gesichert. Die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wird wiederhergestellt. Gegebenenfalls auch in Teilbereichen. Der*Die Brandschutzbeauftragte sorgt dafür, dass benutzte Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) ersetzt werden.

8. Anhang

Anlage 1: Feuerlöscher richtig einsetzen

Anlage 2: Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach DIN EN ISO 7010

Feuerlöscher richtig einsetzen

Machen Sie sich mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut (z.B. Feuerlöscher)



Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- anwesende Personen alarmieren
- Feuerwehr alarmieren: nächsten Brandmelder betätigen oder per Telefon 112

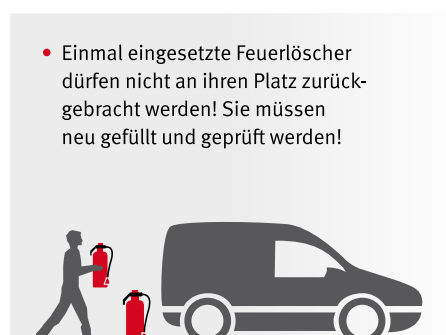
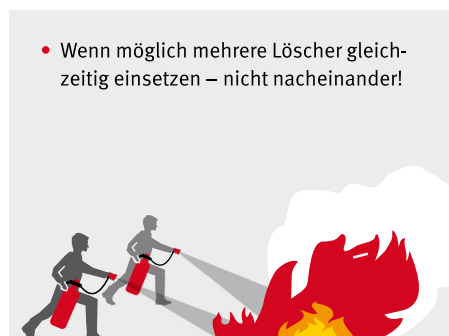
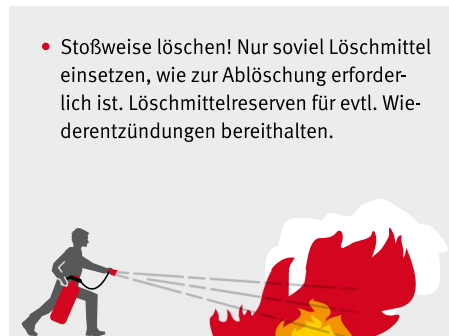
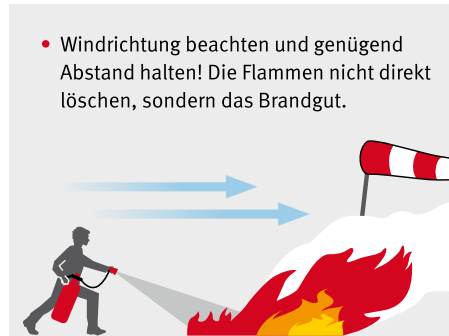
112

Fragen der Leitstelle

- **Wo** ist etwas passiert?
 - **Was** ist passiert?
 - **Wer** ruft an?
 - **Wieviele** Verletzte?
 - **Warten** auf Rückfragen
- Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!**

- Entstehungsbrand nur ohne Eigengefährdung löschen
- Bei Eigengefährdung/Brandausbreitung: flüchten!
- In Sicherheit bringen

Feuerlöscher einsetzen (Beispielhaft)



Anlage 2

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach DIN EN ISO 7010

I. Brandschutz



Feuerlöschgeräte



Brandmelder manuell/
Druckknopfmelder

II. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwegrichtung (Beispiele)



Laufrichtung nach Links



Laufrichtung nach Rechts



Aufwärts



Sammelstelle



Richtungsangabe
Sammelstelle